

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE ORTSTEIL WENNEMEN

85. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich Ortskern Wennemen

Verfahrensstand:

Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung	4
2. Geltungsbereich der Planänderung	4
3. Standortprofil und aktuelle Nutzung.....	5
4. Ziele der Raumordnung	6
4.1 <i>Relevante Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplan</i>	6
4.2 <i>Bewertung der Aussagen bezogen auf die Zielsetzungen der 85. FNP-Änderung</i>	8
5. Darstellung des Flächennutzungsplans	8
5.1 <i>Aktuelle (wirksame) Darstellung</i>	8
5.2 <i>Geplante Darstellung</i>	9
5.2.1 Dorfgebiet	9
5.2.2 Fläche für Wohnen	9
5.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf	12
5.2.4 Flächen für die Landwirtschaft	12
5.2.5 Sonstige Darstellungen	12
6. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel und Altlasten.....	13
6.1 <i>Erschließung</i>	13
6.2 <i>Ver- und Entsorgung</i>	13
6.3 <i>Abwasserbeseitigung</i>	13
6.4 <i>Kampfmittel</i>	13
6.5 <i>Altlasten</i>	13
7. Fachrechtliche Aspekte	14
7.1 <i>Denkmalpflege</i>	14
7.2 <i>Eingriffsregelung und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz</i>	14
7.3 <i>Wasserecht</i>	14
7.4 <i>Immissionsschutz</i>	14

7.5	<i>Umwidmungsklausel und Bodenschutzklausel</i>	14
8.	Flächenbilanz.....	15
9.	Umweltbericht	16
9.1	<i>Einleitung</i>	16
9.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	16
9.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	17
9.2	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden</i>	20
9.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	20
9.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	23
9.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen	25
9.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.....	26
9.2.5	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	27
9.3	<i>Zusätzlich Angaben</i>	27
9.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	27
9.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	27
9.3.3	Zusammenfassung	27
10.	Rechtsgrundlagen	28
11.	Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Rahmenplan Wennemen aus dem Jahr 2000	4
Abb. 2: Luftbild des Planungsraumes	6
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Hochsauerlandkreis und Kreis Soest (Plangebiet der 85. FNP-Änderung blau markiert).....	7
Abb. 4: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Geltungsbereich gestrichelt markiert)	8
Abb. 5: Bebauungsplan Nr. 46 sowie Änderungsbereiche und Neuaufstellungen	10
Abb. 6: Mögliche Variante für die Gestaltung einer Baufläche nördlich der Schützenhalle	11
Abb. 7: Auszug 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 "Bergheim - Schneckenacker" im Bereich Osterbruch.....	11
Abb. 8: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans.....	12
Abb. 9: Auszug aus LINFOS – Geschützte Biotop.....	18
Abb. 10: Landschaftsplan Meschede.....	18
Abb. 11: Standort des Baudenkmals im Plangebiet.....	19
Abb. 12: Flächen (rot) mit möglichen Kampfmittelbelastungen	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Verfahrensablauf zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
Tab. 2: Flächenbilanz im Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung.....	15

Tab. 1: Verfahrensablauf zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans

10.12.2020	Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens
18.12.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einleitung des Verfahrens
04.01.2021 - 03.02.2021	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentlicher Belange
24.03.2021	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
01.04.2021	Bekanntmachung des Auslegungsbeschluss
09.04.2021 - 10.05.2021	Auslegung
01.07.2021	Abschließender Beschluss
26.10.2021	Genehmigung durch die BezReg. Arnsberg
17.12.2021	Bekanntmachung der Genehmigung durch die BezReg. Arnsberg

1. Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahr 1978 weist für den Ortsteil Wennemen eine Vielzahl an Festsetzungen auf, die aus städtebaulicher Sicht heute nicht mehr vertretbar sind. Grundgedanke der damaligen Planung war eine massive Siedlungserweiterung vom alten Ortskern bis zur Verbindungsstraße nach Calle.

So werden eine hohe Anzahl an Wohnbauflächenreserven ausgewiesen, die bis heute nicht vollständig entwickelt wurden. Durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ von 1973, Nr. 47 „Bergheim – Schneckenacker“ von 1993 und Nr. 135A „Osterbruch Teilplan A“ von 2004 ist das Gebiet vollständig überplant. Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 47 zudem in einem Änderungsverfahren, um bisher brachliegende Flächen zu entwickeln.

Für die unbebauten Flächen im Zentrum Wennemens wurde im Jahr 2000 ein städtebauliches Konzept in Form eines Rahmenplans erstellt. Dieser sieht überwiegend eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung vor. Lediglich auf den noch unbebauten Flächen entlang der L 743 sind Mehrfamilienhäuser sowie Gewerbe vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 135A ist bisher die einzig durchgeführte planungsrechtliche Maßnahme, die auf den Überlegungen des Rahmenplans Wennemen beruhen.

Für den unbebauten Bereich sieht der Bebauungsplan Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ eine aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäße Bebauung vor. Im zentralen Bereich ist zudem eine Gemeindebedarfsfläche für kirchliche Einrichtungen geplant. Die Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbauflächen ist in Wennemen nach wie vor hoch, jedoch die Festsetzungen der Bebauungspläne so nicht mehr realisierbar. Hinzu kommt, dass Eigentümer ihre Flächen nicht veräußern wollen und so einer Entwicklung der Flächen im Wege stehen. Gleichzeitig verhindern die Wohnbauflächenreserven in Wennemen eine Entwicklung von Wohnbauland an anderen Stellen im Stadtgebiet, da Reserven zunächst aufgebraucht werden sollten.

Flächen auf denen eine Wohnbebauung realisierbar erscheint (nördlich der Schützenhalle sowie südlich und westlich der Grundschule) sollen weiterhin als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Die 85. FNP-Änderung hat somit zum Ziel, den Flächennutzungsplan an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und Teilflächen (nördlich der Schützenhalle und südlich und westlich der Schule) weiterhin als Wohnbauflächen auszuweisen. Zudem wird auf Festsetzungen zu Gemeindebedarfsflächen verzichtet, die aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Auch auf die Festsetzung einer Hauptverkehrsstraße quer durch Plangebiet soll verzichtet werden.



Abb. 1: Rahmenplan Wennemen aus dem Jahr 2000

2. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Entlang der Bundesstraße L 743;

Im Osten: Entlang der Geitenbergstraße;

Im Süden: Entlang der Südstraße;

Im Westen: Beginnend an der südwestlichen Spitze des Flurstücks 620, in Richtung Norden verlaufend, entlang der Flurstücke 366, 367 und 627 bis zur Bruchstraße, von hier Richtung Osten bis zum Flurstück 833, von dort Richtung Norden entlang der Flurstücke 834, 685, 683 und 686 mit Versprung der westlichen Grenze des Flurstücks 997 und 926 bis zur Bundesstraße L 743 folgend (alle Flurstücke: Flur 10, Gem. Wennemen)

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Wennemen:

Flur 8: 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 123, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 154, 190, 192, 195, 203, 206, 212, 214, 219, 220, 221, 226, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 248, 251, 252, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 334, 389, 393, 396, 413, 417, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 477, 478, 479, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 536, 540, 544, 547, 548, 551, 552, 553, 554, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 584, 610, 611, 624, 627, 628, 629, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 676, 677, 678, 681, 682, 683, 684, 685, 690, 696, 697, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 716, 717, 718, 721, 722, 723, 724;

Flur 10: 49, 57, 118, 119, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 152, 157, 158, 159, 162, 166, 175, 179, 195, 201, 207, 208, 227, 228, 229, 244, 259, 262, 263, 264, 304, 309, 312, 326, 332, 334, 340, 346, 366, 367, 396, 410, 420, 433, 462, 490, 491, 497, 499, 505, 506, 515, 526, 580, 587, 588, 616, 618, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 640, 644, 645, 649, 650, 654, 655, 656, 683, 685, 687, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 720, 721, 722, 723, 728, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 737, 738, 739, 793, 801, 802, 805, 806, 807, 808, 809, 818, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 843, 845, 846, 848, 849, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 866, 867, 868, 869, 870, 873, 878, 881, 882, 883, 884, 886, 890, 891, 893, 894, 900, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 917, 918, 926, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 939, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 965, 967, 993, 996, 997, 1007, 1008, 1011, 1012, 1013, 1014, 1016, 1017, 1019, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1029, 1030, 1031, 1032, 1038, 1041, 1045, 1046, 1047, 1056, 1057, 1058, 1068, 1069, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1105, 1125, 1126, 1127, 1128, 1131, 1145, 1146, 1149, 1161, 1162, 1165, 1166, 1170, 1171, 1172 und 1173.

3. Standortprofil und aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 41 ha groß und befindet sich im Ortsteil Wennemen. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil durch Bebauung geprägt. Im Zentrum befinden sich jedoch eine große landwirtschaftlich genutzte Fläche und grünflächige Teilbereiche. Im Osten und Nordwesten schließen sich unmittelbar an den bebauten Bereich Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Neben der überwiegenden Wohnbebauung finden sich im Plangebiet auch öffentliche Einrichtungen in Form einer Schule und einem Kindergarten wieder. Auch eine Kirche und eine Schützenhalle befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 85. FNP-Änderung.

Das Plangebiet wird von der L 743 im Norden, der L 914 im Osten und der Südstraße im Süden begrenzt. Im Westen orientiert sich der Geltungsbereich am Übergang zwischen dem festgesetzten Dorfgebiet und den festgesetzten Wohnbauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans.

Der östliche bebaute Teil des Planungsgebietes ist durch eine Vielzahl an Einzelhäusern aus den 1990er Jahren geprägt. Der westliche Teil besteht mehrheitlich aus einer Bebauung die wesentlich älter ist und weist den Charakter eines Dorfgebietes auf.



Abb. 2: Luftbild des Planungsraumes

4. Ziele der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 ROG setzen sich aus den Zielen der Raumordnung, den Grundsätzen der Raumordnung und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zusammen. Zur grundsätzlichen landes- und regionalplanerischen Beurteilung der Planung wird nachfolgend in erster Linie auf die relevanten Ziele der Raumordnung eingegangen. Im Übrigen werden Erläuterungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Entwicklungsgebot) vorgenommen.

4.1 Relevante Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplan

Fast der gesamte Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung ist im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis / Kreis Soest aus 2012 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Ausnahmen bilden die Flächen entlang der Gebke, die als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt werden. Ferner sind die Flächen als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Bei der Bewertung der Darstellungen aus dem Regionalplan ist der Maßstab 1:50.000 zu beachten, der insbesondere bei der Kleinteiligkeit der FNP-Darstellungen im Maßstab 1:5.000 Raum für Interpretationen zulässt.

Nach dem Landesentwicklungsplan in der Fassung der Änderung 2019 gelten für Siedlungen im Allgemeinen Siedlungsbereich folgende Maßgaben:

- Ziel 2-3 LEP NRW -

„Satz 2: Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.“

- Ziel 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung -

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten“ (Absatz 1)

„Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.“ (Absatz 5)

Die Ziele des LEP finden ihr Äquivalent auch in den textlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans.

- Ziel 5 Regionalplan -

„Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.“

- Ziel 6 Regionalplan

„Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln.“

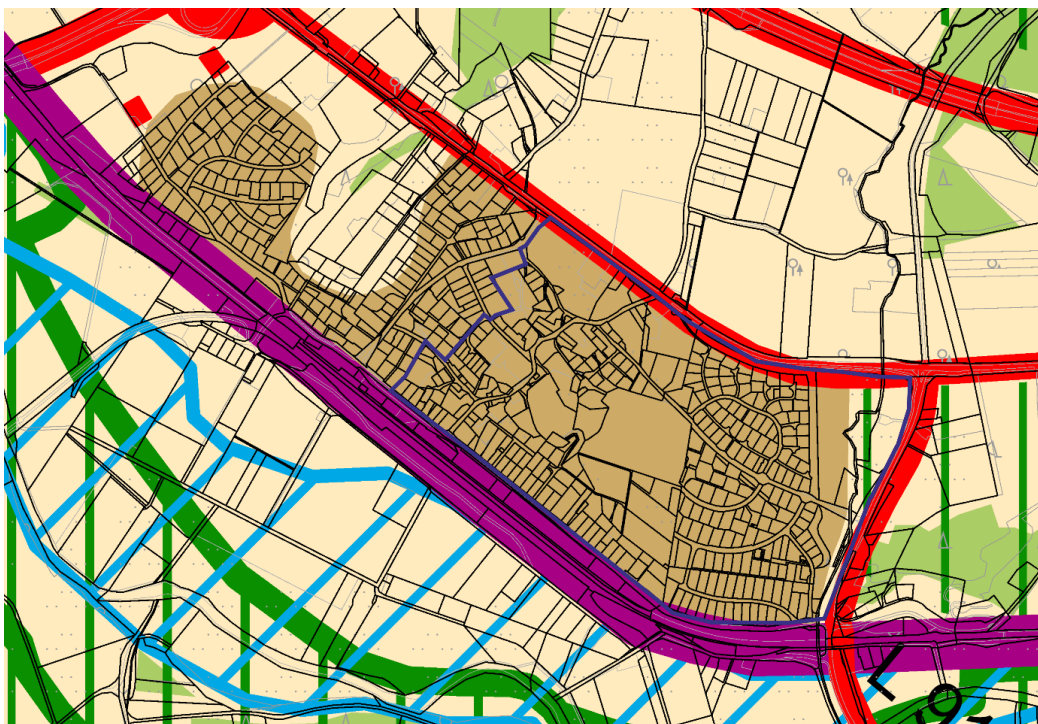


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Hochsauerlandkreis und Kreis Soest (Plangebiet der 85. FNP-Änderung blau markiert)

4.2 Bewertung der Aussagen bezogen auf die Zielsetzungen der 85. FNP-Änderung

Im Sinne der Leitvorstellungen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 3 ROG sind die Bauleitpläne auf Grundlage von § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit der 85. FNP-Änderung wird die Forderung der im LEP und im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung, der Rücknahme nicht mehr benötigter Flächenreserven (im Flächennutzungsplan), unmittelbar Folge geleistet.

Die Flächen die weiterhin als Wohnbauflächen ausgewiesen werden (Schützenhalle, Grundschule), folgen dem Ziel einer Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbe-
reiche.

5. Darstellung des Flächennutzungsplans

Nachfolgend werden die aktuelle Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans sowie die beabsichtigte Darstellung im Zuge der 85. Änderung erläutert:

5.1 Aktuelle (wirksame) Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan enthält innerhalb des Geltungsbereiches der 85. Änderung seit seiner Aufstellung folgende Darstellungen:

- Wohnbaufläche
- Dorfgebiet
- Grünfläche
- Fläche für Landwirtschaft
- Symbol für Gemeinbedarfsflächen (Schule, Kindergarten, Kirche, Schützenhalle)
- Symbol für Spielplatz
- Fläche für Bachlauf
- Fläche für Hauptverkehrsstraße (vorhanden)
- Fläche für Hauptverkehrsstraße (geplant)

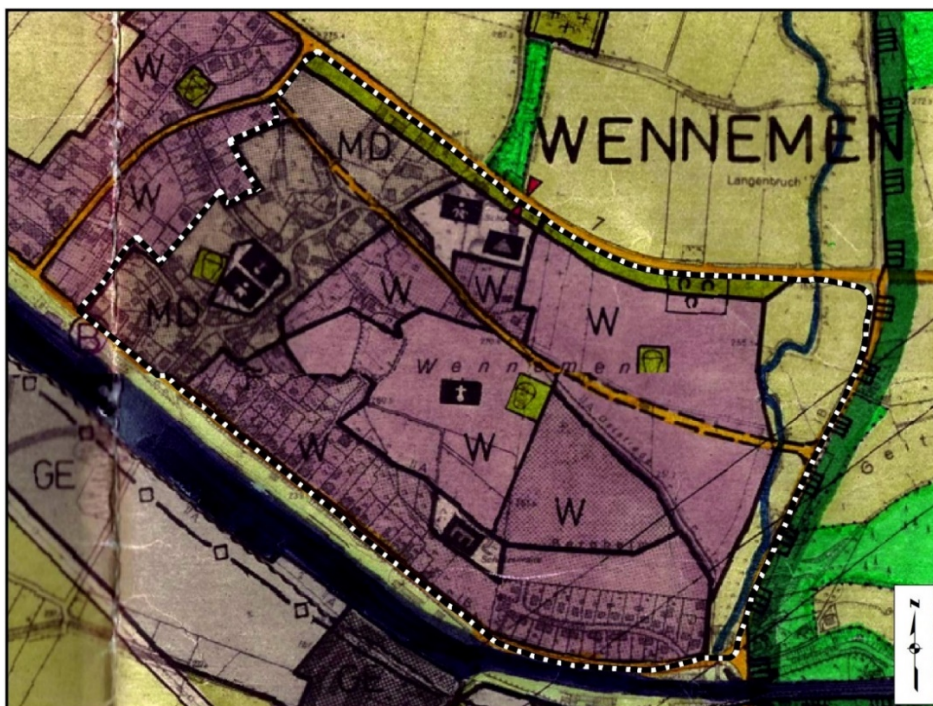


Abb. 4: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Geltungsbereich gestrichelt markiert)

Der westliche Teilbereich des Geltungsbereiches wird vom Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Hier befinden sich neben den Gemeinbedarfsflächen Kirche und Kindergarten auch ein öffentlicher Spielplatz.

Den westlichen und östlichen Teilbereich durchtrennend verläuft eine geplante und zum Teil auch vorhandene Hauptverkehrsstraße (Osterbruch), die die Biekestraße mit der Geitenbergstraße verbinden soll und parallel zur Bundesstraße (L 743) verläuft.

Südlich der Bundesstraße (L 743) trennt ein Grünstreifen die Straßenverkehrsfläche mit dem Dorfgebiet und den Flächen für Wohnen (W).

Die Gemeinbedarfsflächen Schule und Kindergarten befinden sich zwischen den beiden Teilbereich in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße (L 743). Bis auf eine Fläche für die Schützenhalle ist der östliche Teil als Fläche für Wohnen ausgewiesen und reicht bis zur Gebke. Diese wird als Bachlauf dargestellt und ist ansonsten von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Im Zentrum des Plangebiets befindet sich zudem die Darstellung einer weiteren (geplanten) Gemeinbedarfsfläche Kirche.

5.2 Geplante Darstellung

Die Vorstellungen aus den 1970er Jahren, die zu der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans geführt haben, sind als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen. Die Festsetzung einer Hauptverkehrsstraße parallel zur Bundesstraße ist nicht mehr vonnöten und durch die bestehende Bebauung im Osterbruch auch gar nicht realisierbar. Die Gemeinbedarfsfläche Kirche auf der zentralen Fläche im Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung ist nicht erforderlich und zeigt wohl am deutlichsten den Wandel der Zeit. Auf die Darstellung eines (zweiten) Kindergartens wird ebenfalls verzichtet.

5.2.1 Dorfgebiet

Das Dorfgebiet beschreibt den ursprünglichen Ortskern von Wennemen. Hier finden sich ehemalige landwirtschaftliche Hofflächen und auch zum Teil noch gewerblich genutzte Flächen und Gebäude, wie etwa der Dorfladen in der Dorfstraße 28. Die meisten Gebäude dienen jedoch dem reinen Wohnzweck. Die Grenze zwischen der Darstellung des Dorfgebietes und den Flächen für Wohnen bildet die Bebauung entlang der Dorfstraße, die den Geltungsbereich in einen westlichen (Dorfgebiet) und einen östlichen Teil (Wohnen, Landwirtschaft) trennt.

Die Darstellung des Dorfgebietes in der 85. FNP-Änderung weicht lediglich im Norden entlang der Bundesstraße (L 743) von denen des wirksamen Flächennutzungsplans ab. Hier reicht in Zukunft die Darstellung des Dorfgebietes bis an die Bundesstraße heran.

5.2.2 Fläche für Wohnen

Der östliche Teil des Plangebietes ist durch Wohnen und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) geprägt. Das Gebiet wird vollständig durch die Bebauungspläne Nr. 46 (und dessen Änderungen), Nr. 47 sowie Nr. 135A überplant (siehe Abb. 4).

Wohngebiet nördlich der Schützenhalle
Wennemen

Variante III | M. 1:1.000

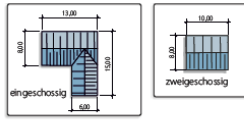


Abb. 6: Mögliche Variante für die Gestaltung einer Baufläche nördlich der Schützenhalle

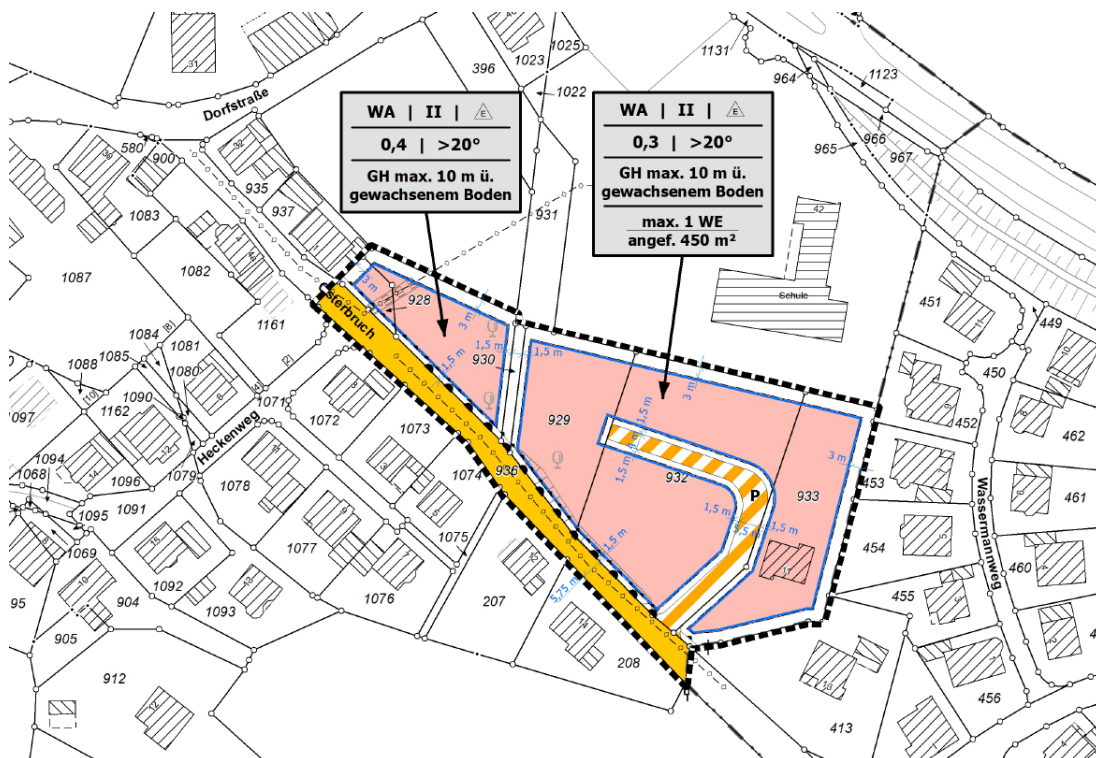


Abb. 7: Auszug 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 "Bergheim - Schneckenacker" im Bereich Osterbruch

5.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Die Grundschule Dorfstraße 42 wird in ihrem Bestand als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die westlichen Flächen entfallen, da ein Erweiterungsbedarf nicht gegeben ist und werden frei für eine mögliche Wohnbebauung gemacht. Die Darstellung eines (zweiten) Kindergartens entfällt.

Die St. Nikolaus Kirche und der St. Nikolaus Kindergarten werden in ihrem Bestand dargestellt. Dabei rückt die Darstellung des geplanten Kindergartens südlich der Kirche nun auf den tatsächlichen Standort westlich der Kirche.

Die Schützenhalle der St. Nikolaus Schützenbruderschaft wird lediglich in ihrem Gebäudebestand als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, Erweiterungen sind nicht vorgesehen.

Die auf der zentralen Fläche geplante Gemeinbedarfsfläche Kirche entfällt in der 85. FNP-Änderung.

5.2.4 Flächen für die Landwirtschaft

Die Flächen östlich und westlich der Gebke sowie die zentrale Fläche im Planungsgebiet sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Altplan waren die landwirtschaftlichen Flächen östlich und westlich der Gebke wesentlich kleiner und westlich zum Teil nicht vorhanden. Die geplanten Wohnbauflächen westlich der Gebke werden nun auf die Höhe der jetzigen Bebauung zurückgenommen.

Auch die zentrale landwirtschaftliche Fläche spiegelt nur die tatsächliche Nutzung der Fläche wieder. Die Wohnbauflächen rücken auf den Bestand zurück. Eine Ausnahme bildet die Fläche nördlich der Schützenhalle, die weiterhin als Wohnbauland ausgewiesen wird. Für diese Flächen gibt es die schon genannten Überlegungen für eine Umsetzung (siehe Kap. 5.2.2).

5.2.5 Sonstige Darstellungen

Die Gebke selbst ist als Wasserlauf in ihrem Bestand dargestellt.

In der Gesamtheit ergibt sich nachfolgende Darstellung der 85. FNP-Änderung.

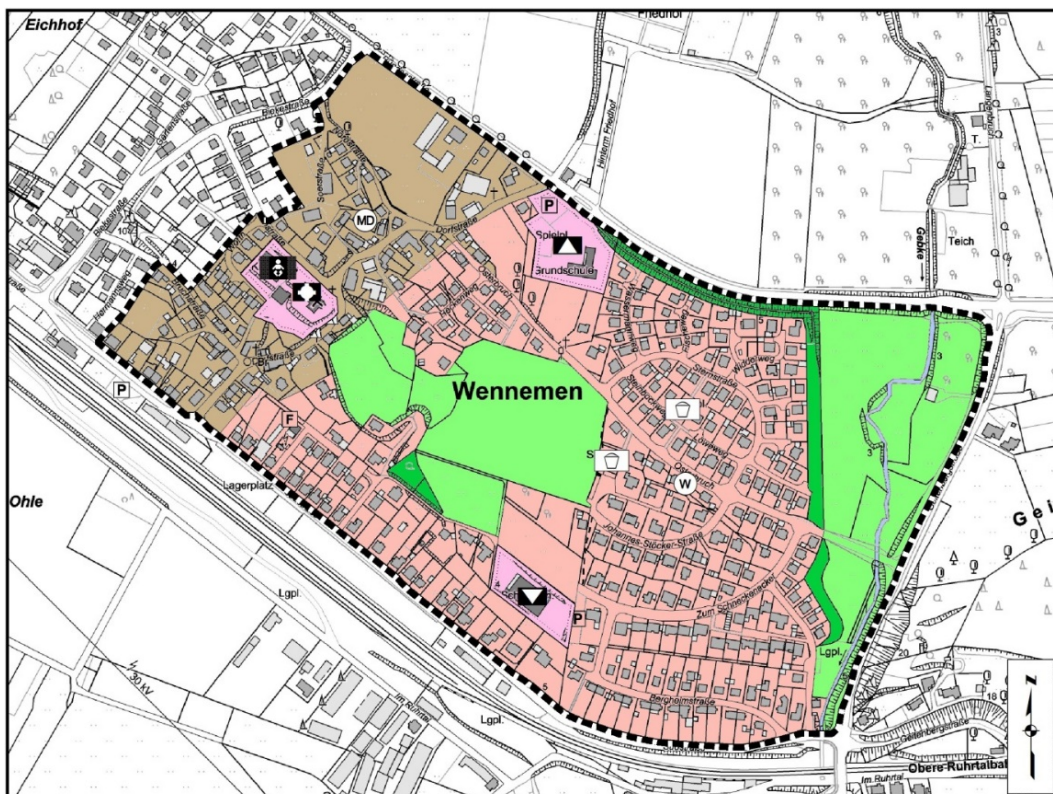


Abb. 8: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel und Altlasten

6.1 Erschließung

Die in den Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung einbezogenen Flächen werden durch die vorhandenen Straßen Dorfstraße, Osterbruch, Höhenweg, Nordstraße, Kirchstraße, Worth, Soerstraße, Bruchstraße, Südstraße, Vereinsstraße, Bergheimstraße, Zum Schneckenacker, Anton-Scheifers-Straße, Johannes-Stöcker-Straße, Sternstraße, Wassermannweg, Fischeweg, Stierweg, Widderweg, Zwillingeweg, Krebsweg, Jungfrauweg, Löweg, Steinbockweg und Heckenweg erschlossen. Weitere Erschließungsstraßen müssen für die geplanten Wohnbauflächen errichtet werden. Nördlich der Schützenhalle könnte z.B. die Johannes-Stöcker-Straße und die Straße Zum Schneckenacker verlängert werden.

6.2 Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger. Im Bereich der geplanten Baugebiete sind neue Versorgungsleitungen erforderlich.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt gesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

Die im Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

6.3 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Mischabwasserkanäle – im Bereich der Südstraße in ein Trennwassersystem. Die geplanten Baugebiete Osterbruch und Schützenhalle müssen an ein Trennwassersystem angeschlossen werden.

Die Detailregelungen inkl. der wasserrechtlichen Vorgaben bleiben den nachfolgenden Verfahren überlassen. Damit wird die Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zurzeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, genüge getan.

6.4 Kampfmittel

Für das Plangebiet kann eine potentielle Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Flächen auf denen Eingriffe stattfinden könnten sind jedoch nicht davon betroffen. Vielmehr ist eine Belastung auf bereits bebauten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verorten (siehe Abbildung 13, Seite 20).

6.5 Altlasten

Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Bei den noch unbebauten Flächen handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

7. Fachrechtliche Aspekte

7.1 Denkmalpflege

Das in die Denkmalliste der Stadt Meschede eingetragene Denkmal A-062 „Fachwerkgiebelhaus Soerstraße“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 85. Änderung, ist jedoch nicht betroffen, da umliegende Flächen weiterhin als Dorfgebiet dargestellt werden.

7.2 Eingriffsregelung und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz

Es besteht keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB, da für den Geltungsbereich bereits rechtskräftige Bebauungspläne bestehen. Eingriffe wären also bereits jetzt zulässig.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt bzw. vorbereitet. Genauere Erkenntnisse wird eine Artenschutzprüfung Stufe 1 ergeben, die bis zur öffentlichen Auslegung vorliegen wird.

Für den Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung setzt der Landschaftsplan Meschede keine Festsetzungen fest. Bis auf den Bachlauf der Gebke ist das Plangebiet nicht eingefärbt.

7.3 Wasserecht

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes. Zu beachten ist jedoch das Gewässer „Gebke“, welches parallel zur Geitenbergstraße verläuft. Für das Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Durch die Rücknahme der Wohnbauflächen im Osten des Plangebiets auf die Ausbreitung der jetzt vorhandenen Bebauung rückt eine potentielle Bebauung zudem von dem Gewässer ab.

7.4 Immissionsschutz

§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz schreibt die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vor, wobei in Gemengelagen die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden. In Bezug auf die Schützenhalle der St. Nikolaus Schützenbruderschaft sind Lärmemissionen durch den Betrieb der Halle für Brauchtumszwecke aber auf für private Zwecke zu erwarten. Dies betrifft auch den Zu- und Abgangsverkehr. Ein Immissionskonflikt mit der angrenzenden bzw. geplanten Wohnnutzung ist nicht auszuschließen. Dies würde auch eine mögliche Bebauung nördlich der Schützenhalle betreffen und ggf. passive Schallschutzmaßnahmen erfordern.

7.5 Umwidmungsklausel und Bodenschutzklausel

Die sogenannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden sollen. Eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche soll in diesem Zusammenhang begründet werden. Die Planung begründet keine Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche. Es soll vielmehr die vorhandene Wohnbauflächendarstellung aufgehoben werden. Die Nutzung als Ackerland und Grünflächen wird zukünftig weiter erfolgen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch die Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung bevorzugt zur Anwendung gelangen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Planung begründet innerhalb des Geltungsbereiches keine Ausweisung neuer Bauflächen, sondern nimmt vielmehr entsprechende Darstellungen zurück. Zusätzliche Bodenversiegelungen werden demnach nicht begründet.

8. Flächenbilanz

Tab. 2: Flächenbilanz im Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung

Darstellung	Wirksamer FNP	85. FNP-Änderung
Wohnbauflächen	26,00 ha	20,78 ha
Dorfgebiete	7,25 ha	7,95 ha
Fläche für Gemeinbedarf	2,26 ha	1,96 ha
Geplante Straßenverkehrsfläche	0,99 ha	-
Wasserflächen	0,21 ha	0,21 ha
Grünflächen	1,35 ha	1,07 ha
Landwirtschaftliche Flächen	3,19 ha	9,28 ha
Gesamtfläche	41,25 ha	41,25 ha

9. Umweltbericht

Die 85. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat lediglich zum Ziel, die vorhandenen Strukturen und Nutzungen in ihrer jetzigen Verteilung zu sichern. Gerade der zentrale Bereich in der Mitte des Plangebiets soll auch in Zukunft als landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung stehen. Lediglich die Bereiche nördlich der Schützenhalle sowie westlich der Grundschule sollen weiterhin als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Dementsprechend wird sich der Umweltbericht bzw. die zu Grunde liegende Umweltprüfung auf das reduzieren, was nach derzeitigem Wissenstand und nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB wird festgelegt, dass die Umweltprüfung in erster Linie eine Aufnahme der heutigen Situation darstellt und die Auswirkungen der Planung entsprechend einer Null-Variante (keine tatsächliche Veränderung des Planungsraumes) beschreibt, da gegenüber dem Altplan keine neuen Bauflächen entstehen, die bislang nicht dargestellt waren. Eine Umweltprüfung erfolgt anhand von Prüfkriterien der Anlage 1 des BauGB, wengleich der Wert der zu erwartenden Erkenntnis gegen Null tendiert. Unter Berücksichtigung der Struktur der Anlage 1 wurde der Prüfumfang auf Teilaspekte mit Umweltbezug reduziert, die für die Einschätzung geeignet sind, inwiefern erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB tatsächlich durch die Planung induziert werden. Dem Wesen der Planung entsprechend – geringfügige Veränderung des Ist-Zustandes – sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Planung sieht in erster Linie die Rücknahme von Wohnbauflächenreserven im Umfang von 5,22 ha vor. Diese Fläche soll, ihrer derzeitigen Nutzung entsprechend, auch in Zukunft für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden können. Zudem wird auf die Darstellung der geplanten Straßenverkehrsfläche (Osterbruch) verzichtet, da die Sicherung einer überörtlichen Verkehrsverbindung nicht mehr vonnöten ist.

Weitere Änderungen betreffen lediglich die Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplans an den Ist-Zustand. Eine Ausnahme bilden die Flächen nördlich der Schützenhalle und westlich der Grundschule, die weiterhin als Wohnbauflächenreserve ausgewiesen werden sollen.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 41 ha groß und befindet sich im östlichen Bereich des Ortsteils Wennemen. Die Fläche wird zu einem überwiegenden Teil durch Wohnbebauung bestimmt. Im Zentrum der Fläche befinden sich zudem eine große landwirtschaftliche Fläche sowie einzelne Grünflächen. Am östlichen und nordwestlichen Randbereich befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche und Grünflächen. Die Planung sieht eine Sicherung der derzeitigen Nutzungen und den Abbau von funktionslosen wohnbaulichen Reserveflächen vor, die aus dem Plan der 1970er Jahre stammen. Dadurch können an anderen Stellen im Stadtgebiet die freigewordenen Flächenkapazitäten städtebaulich sinnvoller genutzt werden.

Entsprechend der gegenwärtigen Nutzung soll der Bereich zukünftig als Wohnbauflächen, Dorfgebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Wasserflächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden beschränkt sich auf die Wohnbauflächenreserven von ca. 8.200 qm nördlich der Schützenhalle und ca. 3.800 qm westlich der Grundschule. Die

gesamte Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Wohnbaufläche darstellt.

9.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Umweltschutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt. Von den dort genannten Zielen sind für das Plangebiet folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die Grundsätze der Bauleitplanung im Baugesetzbuch, einschließlich der sog. Umwidmungssperrklausel und der Bodenschutzklausel sowie dem Grundsatz der Innenentwicklung in Bezug auf die Inanspruchnahme von un bebauten Freiflächen sowie der Gliederung und Zuordnung von Baugebieten.
- Die Aussagen des Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzgesetzes zur Erhaltung von Natur und Landschaft in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Den Aussagen des Bundesschadmissionsschutzgesetzes zur Trennung unverträglicher Nutzungen in Bezug auf die Umgebungsbebauung zur Schützenhalle.
- Die Aussagen des Denkmalschutzgesetzes NRW in Bezug auf die Umgebung des Baudenkmälers an der Soerstraße.

Für das Plangebiet gelten ferner die in den folgenden Fachplänen enthaltenen Aussagen:

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Arnsberg** Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, Kreis Soest als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (siehe Kap. 4 Ziele der Raumordnung).

Im **Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen** ist das Bachtal der Gebke als BK-4615-0250 ebenfalls dargestellt. Die amtliche Objektbeschreibung lautet:

„Bachsystem der Gebke mit örtlich stark mäandrierenden Bachabschnitten, Quellzonen und Seitenbächen nördlich von Meschede-Wennemen mit Kontakt zum ausgedehnten Arnsberger Wald. Der obere Bachabschnitt der Gebke wird von einem schmalen, mehrtriebigen Bach-Erlenwald begleitet. Die zu meist innerhalb des Fichtenwaldes des Arnsberger Waldes gelegenen Nebenbäche weisen örtlich großflächige Sickerquellzonen auf. Der mittlere und untere Gebke-Bachabschnitt, südlich der Bundesautobahn A 46 wird von einem teilweise hochwüchsigen und dichten Gehölzsaum begleitet. Im Umfeld querender Straßen ist das Bachbett örtlich von Natursteinen befestigt worden. Der naturnahe Gebke-Bach und seine Nebenbächen sind wertvolle linienhafte Vernetzungsbiotope innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Ruhrtalzone mit Kontakt zum FFH-Gebiet Arnsberger Wald. Mittelgebirgsbach und der bachbegleitende dichte Gehölzsaum sind lokal wichtige, gewachsene Kleinbiotope innerhalb ausgedehnter Sonderkulturen (Weihnachtsbaumkulturen).“

Das Schutzziel für dieses Gebiet ist der Erhalt eines naturnahen, von Gehölzen begleiteten Bachsystems (mit Quellbitopen) als wertvolle linienhafte Vernetzungsbiotope innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Ruhrtalzone mit Kontakt zum FFH-Gebiet Arnsberger Wald.



Abb. 9: Auszug aus LINFOS – Geschützte Biotope

Der **Landschaftsplan Meschede** des Hochsauerlandkreises spart den Geltungsbereich der 85. FNP-Änderung aus. Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Meschede. Lediglich der Bachlauf der Gebke ist als GB-4615-353 „Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder“ als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW festgesetzt. Dies wird in der 85. Änderung im Flächennutzungsplan übernommen.

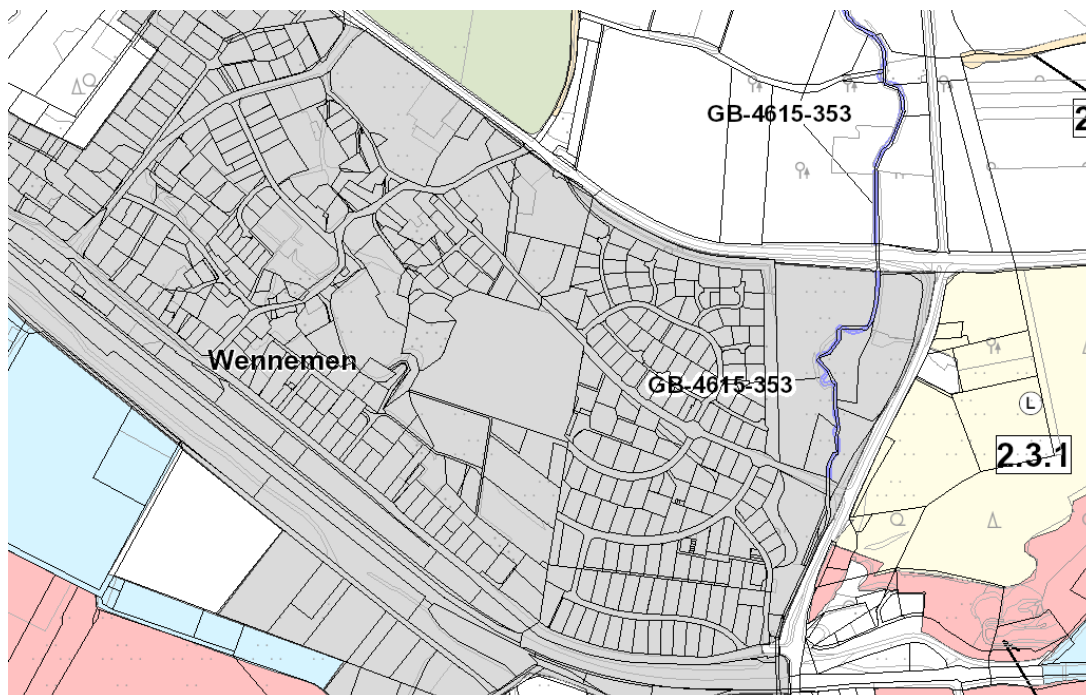


Abb. 10: Landschaftsplan Meschede

Die Planung steht im Übrigen auch nicht den landschaftlichen Entwicklungszielen gem. § 10 LNatSchG NRW entgegen. Die natürliche Ausstattung der Landschaft, die Entwicklung von Verbundstrukturen (Biotopverbund gem. § 30 BNatSchG) sowie der Erhalt und die Pflege geschützter Elemente werden nicht berührt.

Die **Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie** sowie die hierzu geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes finden hingegen keine Anwendung, da das Plangebiet sich nicht oder im Nahbereich eines Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebietes befindet.

Das in die **Denkmalliste der Stadt Meschede** eingetragene Denkmal A-062 „Fachwerkgiebelhaus Soerstraße“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 85. Änderung, ist jedoch nicht betroffen, da umliegende Flächen weiterhin als Dorfgebiet festgesetzt werden.



Abb. 11: Standort des Baudenkmals im Plangebiet

Für das Plangebiet kann eine potentielle **Kampfmittelbelastung** nicht ausgeschlossen werden. Flächen auf denen Eingriffe stattfinden könnten sind jedoch nicht davon betroffen. Vielmehr ist eine Belastung auf bereits bebauten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verorten (siehe Abbildung 13).

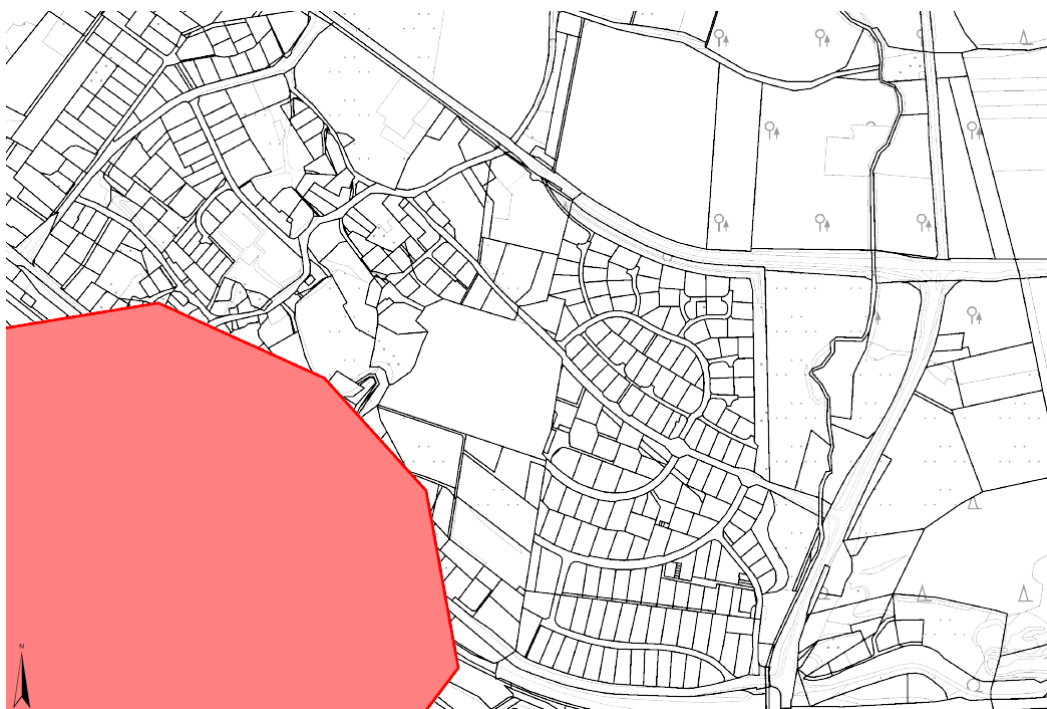


Abb. 12: Flächen (rot) mit möglichen Kampfmittelbelastungen

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden.

9.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den geänderten Darstellungen gegenüber dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Das bedeutet vor allem, dass diejenigen Bereiche, bei denen sich die Darstellungen nicht ändern, nämlich

- die vorhandenen Dorfgebiete und Wohngebiete
- die Darstellung Gemeinbedarfsfläche Schützenhalle, Schule sowie Kirche und
- der Bachlauf der Gebke

keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden.

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Wie bereits dargestellt, ist das Plangebiet geprägt durch seine vorhandene Bebauung. Bezogen auf das Schutzgut Mensch wirken auf das Plangebiet daher Schallemissionen durch das öffentliche Schienen- und Straßennetz, der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Betrieb der Schützenhalle ein.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen können zudem Geruchsemissionen auf den Menschen einwirken.

In Bezug auf den Erholungswert des Plangebietes sind der neu geschaffene Dorfplatz „Wenneliebe“ von Wennemen und der Platz „GebkeGlück“ an der Gebke zu nennen. In unmittelbarer Nähe zum Dorfplatz verläuft der SauerlandRadring, nördlich des Plangebietes entlang der L 743 der Ruhrtraleweg.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzliche Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten durchgeführt. Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Die nördlich der Schützenhalle gelegene Fläche unterscheidet sich vom Rest der zentralen landwirtschaftlichen Fläche insofern, dass sie nicht intensiv bewirtschaftet wird. Sie ist zudem zum Teil bebaut und liegt ansonsten brach. Lediglich der Bereich direkt nördlich der Schützenhalle (Flurstück 856, Flur 10, Gem. Wennemen) wird als Grün- und Weideland genutzt. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet erfasst noch befindet sich hier ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Die im Osten des Plangebietes gelegene Grünfläche ist geprägt durch den Bachlauf der Gebke und den umliegenden extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die 85. Änderung sieht hier eine Sicherung des Ist-Zustandes vor und damit ein Zurückweichen der Wohnbauflächen. Negative Einflüsse auf das Schutzgut sind hier also nicht zu erwarten.

Die im Nordwesten des Plangebietes gelegene landwirtschaftliche Fläche befindet sich direkt an der L743 und wird ebenfalls nicht intensiv bewirtschaftet. Durch die Lage direkt an der Landstraße und die umliegende Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass eine potentielle Bebauung keine negativen Einflüsse auf das Schutzgut haben wird.

Wie bereits in Kap. 6.1.2 dargestellt, befindet sich das gesamte Plangebiet weder in der Nähe eines FFH- noch eines Vogelschutzgebietes.

3. Zum Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet außerhalb der Bachtäler ist nach Auswertung der Geologischen Karten 1:100.000 des Geoportals NRW als „Hanglehm, Hangschutt und Fließerde“ mit folgenden Merkmalen erfasst:

- Schluff, tonig, sandig, grusig, steinig, braun bis grau,
- untergeordnet Schluff, feinsandig, tonig, z.T. kalkhaltig (Löss, Lösslehm)

Das Flusstal der Ruhr und des Baches Gebke ist als „Ablagerung in Bach- und Flusstälern“ mit folgenden Merkmalen erfasst:

- Schluff, tonig, sandig, und Sand, schluffig, kiesig, grau bis graubraun,
- untergeordnet Kies, sandig, Steine, örtlich Torf

4. Zum Schutzgut Wasser

Das Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches Wasserwirtschaftliches Verbundsystem) weist für den Geltungsbereich keine Überschwemmungsgebiete und kein Trinkwasserschutzgebiet aus.

5. Zum Schutzgut Luft

Messungsergebnisse neueren Datums zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS – Messwerte zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB – Messwerte zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubniederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

6. Zum Schutzgut Klima

Im Allgemeinen wird Meschede durch den im südöstlichen Westfalen vorherrschenden Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Klima geprägt. Demnach sind die Sommer teils feucht-kühl, teils aber auch trocken-warm. Derzeit liegt die mittlere Temperatur zwischen 1,0 Grad im Januar und 17,0 Grad im Juli. Der mittlere Niederschlag schwankt zwischen 43 mm im April und 126 mm im Januar.

Bei der allgemeinen Temperaturentwicklung im Sauerland ist deutlich ein ansteigender Trend zu erkennen, welcher seit Ende der 1980er-Jahre besonders ins Auge sticht. Seit diesem Zeitpunkt hat es im Sauerland nur noch zwei Jahre, 1996 und 2010, gegeben, die kälter waren als dass der Mittelwert von 1961-1990 und sechs der acht wärmsten Jahre traten seit 1989 auf.

In Meschede kommt es ganzjährig häufig zu Niederschlägen, die am Nordstau des Gebirges intensiv ausfallen; die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei knapp 1000 mm. Vereinzelt sind auch schwere Unwetter zu beobachten wie beispielsweise 1969, 1997, 2001, 2006 und zuletzt im Juni und August 2007, die teils nennenswerte Hochwasserereignisse mit sich brachten.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Baudenkmal A-062 „Fachwerkgiebelhaus Soerstraße“. Das Gebäude ist ein prachtvolles zweigeschossiges Fachwerkgiebelhaus von 1791 über massivem, durchfenstertem Kellergeschoss mit Krüppelwalmdach, klassizistischer Haustür und Haussprüchen an den Schwellbalken.

8. Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Umsetzung der im Altplan enthaltenen Darstellungen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter führen. Dies betrifft vor allen Dingen die zentrale Fläche im Plangebiet aber auch die Fläche im Nordosten. Es würde zu einer hohen Versiegelung der Fläche und einem gro-

Ben Eingriff in die Natur und Landschaft kommen. Die verkehrliche Belastung würde durch die neuen Wohnbauten und der geplanten neuen Hauptverkehrsstraße stark steigen.

9.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt – wie bereits mehrfach – dargelegt in erster Linie zur Bestandssicherung der vorhandenen Gebäude und die mögliche Nachnutzung landwirtschaftlicher Flächen nördlich der Schützenhalle und westlich der Grundschule für Baugebiete, die bereits aber schon im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind.

Zu den klassischen Auswirkungen eines Einfamilienhausgebietes zählen die Versiegelung des Bodens für Gebäude, Garagen und Stellplätze, die Ableitung des Niederschlagwassers, die Erzeugung von Verkehr (Abgase/ Lärm, vor allem während der Bauphase) sowie die Veränderung des Ortsbildes. Auf die einzelnen Schutzgüter hat dies folgende Auswirkungen:

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Während der Bauphase der Infrastruktureinrichtungen sowie der Gebäude wird das umliegende Straßennetz (Zum Schneckenacker, Bergheimstraße, Südstraße, Johannes-Stöcker-Straße, Osterbruch, Dorfstraße, Nordstraße) mit Verkehrs- und Baulärm zusätzlich belastet. Der „Betrieb“ des Einfamilienhausgebietes führt ebenfalls zur Erzeugung von PKW-Verkehr.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete

Durch Ersatzbauten, Neubauten und Erweiterungsbauten im Plangebiet können – vor allem in den Bereichen Schützenhalle und Grundschule – unversiegelte Flächen zum Teil versiegelt werden. Die bestehende Vegetation in diesem Bereich würde zurückgedrängt. Demgegenüber würden die nicht versiegelten Flächen voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da in den wohngenutzten Grundstücken die Freianlagen den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden.

Wie bereits in Kap. 7.2 dargestellt, kommt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung, da die Flächen nördlich der Schützenhalle und westlich der Grundschule bereits in Bebauungsplänen überplant sind.

Die jetzige Vegetation lässt zudem nicht erwarten, dass planungsrelevante Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG von der Planung betroffen sind. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Insgesamt ist wegen der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

3. Zum Schutzgut Boden

In Bezug auf die Bodenfunktionen ergibt sich durch die Planung keine gravierende Änderung.

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die in Kap. 9.2.1 „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht die Intensität dieser Beeinflussungen zum Teil. Nördlich der Schützenhalle könnten 9 neue Bauplätze entstehen, westlich der Grundschule ist die Realisierung von 7

Bauplätzen möglich. Planungsrechtlich bestehen aber schon jetzt die Voraussetzungen für jegliche Bebauung auf den beiden Flächen.

4. Zum Schutzgut Wasser

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Mischabwasserkanäle – im Bereich der Südstraße in ein Trennwassersystem. Die geplanten Baugebiete Osterbruch und Schützenhalle müssen an ein Trennwassersystem angeschlossen werden.

Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Entlang der Gebke haben bereits Renaturierungsmaßnahmen stattgefunden, die so gestaltet wurden, dass sie auch als Naherholungsgebiet genutzt werden können.

5. Zum Schutzgut Luft

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

6. Zum Schutzgut Klima

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen - kleinklimatisch gesehen - zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der vorstehend „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Der Großteil der Flächen bliebe weiterhin unbebaut und würde auch als Grünraum gesichert werden.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist ein Baudenkmal betroffen. Durch die Änderungen kommt es jedoch zu keinen direkten Einflüssen auf das Baudenkmal.

Die Kreis- und Hochschulstadt sieht sich aber der Charta zur Sauerländer Baukultur verpflichtet. Für das Neubaugebiet sollen daher mit Hilfe von Gestaltungsvorgaben Grundanforderungen für die bauliche Gestaltung festgelegt werden, die eine harmonische Einbindung der Neubauten in das bauliche Umfeld gewährleisten.

8. Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Mit dem Denkmal A-062 „Fachwerkgiebelhaus Soerstraße“ befindet sich auch ein Kulturgut in Form eines Baudenkmals im Plangebiet wieder. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich aber keine Auswirkungen auf das denkmalgeschützte Gebäude. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken. Über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen

des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in einem aufzustellenden Bebauungsplan eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht.

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch die 85. FNP – Änderung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.).

Die angetroffene Lage im Gelände erlaubt die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt einem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Darstellungen der 85. FNP-Änderung nicht blockiert.

9.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern bereits Empfehlungen formuliert, die an dieser Stelle nochmals schlaglichtartig zusammengefasst werden:

- Zur Einbindung der Gebäude in das Ortsbild und zur Rücksichtnahme auf die vorhandenen Baudenkmäler werden bei den Bebauungsplänen Gestaltungsvorgaben erlassen, die sich an der Charta zur Sauerland Baukultur orientieren.

- Zur Rücksichtnahme auf den Betrieb der Schützenhalle sollen die Grundrisse der Neubauten oder bei Nutzungsänderungen so orientiert werden, dass die besonders schutzwürdigen Nutzungen von den Hauptlärmquellen der Schützenhalle abgewandt werden.
- Die gesetzlichen Vorhaben zur Verwendung erneuerbarer Energien zur Beheizung der Gebäude sowie zur Stromgewinnung tragen dazu bei, fossile Brennstoffe zu verringern. Beschränkungen diesbezüglich sieht die FNP-Änderung nicht vor.

Die **Artenschutzrechtliche Fachprüfung** formuliert weitere Vermeidungsmaßnahmen. Demnach können die Verbotstatbestände Fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatsstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden. Lediglich bei einigen der Vogelarten besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden.

So sind die südlich der Schule und nördlich der Schützenhalle vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Randbereiche als potentielle Brutplätze für *Kleinspecht (Schule)*, *Neuntöter*, *Raubwürger*, *Feldschwirl*, *Turteltaube (Schule)*, *Baumpieper*, und *Bluthänfling* geeignet. Das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände kann nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Bauflächenentwicklung die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, d.h. in den Monaten von September bis Mitte März, beseitigt werden.

Die kleineren Höhlen in den auf der Wiese westlich der Schule stehenden Obstbäumen könnten möglicherweise von *Feldsperling* oder *Star* als Brutplatz genutzt werden. Auch hier wird eine Betroffenheit ausgeschlossen, wenn die Obstbäume bei einer späteren Bauflächenentwicklung außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Für die *Feldlerche* kann das Eintreten der Verbotstatbestände dadurch vermieden werden, dass darauf geachtet wird, dass sich nach Baufeldräumung keine für die Anlage von Brutplätzen geeigneten Vegetationsstrukturen (z.B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen) entwickeln.

9.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Beibehaltung der im FNP dargestellten Erschließungsstraße stellt keine Handlungsoption dar. Bestehende Gebäude müssten abgebrochen und private Grundstücke neu erworben werden. Auch die Beibehaltung der Darstellungen Kirche, Schule und Kindergarten sind nicht sinnvoll, da die Planungen aus den 1970er Jahren mittlerweile überholt sind und der Bedarf nicht mehr vorhanden ist.

Die Beibehaltung der Wohnbauflächen im Zentrum des Plangebietes würden aus städtebaulicher Sicht Sinn ergeben, da sich die Fläche vollständig mit Wohnbebauung umrandet sieht und über die bestehende Erschließung angebunden werden könnte. Eine Entwicklung des Gebietes wird jedoch von den Eigentümern nicht unterstützt. Dadurch sind fast 5 ha Wohnbauflächenreserven praktisch nicht umsetzbar, können jedoch an anderer Stelle nicht ausgewiesen werden. Die städtebauliche Entwicklung in der Kreis- und Hochschulstadt wird somit gehemmt, weshalb eine Rücknahme der Flächen alternativlos erscheint. Die Fläche nördlich der Schützenhalle ist hingegen entwickelbar, wird sie doch nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt zum Teil sogar brach. Hier sollte weiterhin eine Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgen.

Ziel der Planänderung ist die Reduzierung von Wohnbauflächenreserven und die Anpassung des FNP an den Ist-Zustand.

9.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung an diesem Flächenstandort nicht realisiert werden sollen. Folglich kann eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie eine Beschreibung von Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle entfallen.

9.3 Zusätzlich Angaben

9.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

9.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies erfolgt durch den Austausch der mit Planungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde anhand der Beteiligung der Fachbehörden in den Baugenehmigungsverfahren.

9.3.3 Zusammenfassung

Durch die 85. FNP-Änderung werden im Ortskern von Wennemen drei Ziele verfolgt. Zum einen sollen überholte Planvorstellungen wie der Neubau einer Umgehungsstraße, der Neubau einer Kirche, der Neubau eines Kindergartens und die Erweiterung der Schule beseitigt werden; zum anderen sollen Wohnbauflächenreserven zurückgenommen und der FNP an den Ist-Zustand angepasst werden. In einigen Teilbereichen sollen aber auch weiterhin Wohnbauflächen ausgewiesen werden, die bisher nicht bebaut sind.

Ein Neubaugebiet führt zwangsläufig zu einer Versiegelung von Freiflächen und Böden und damit zum Verlust der jetzigen Vegetation, möglicherweise zur Abholzung von Bäumen, zur Ableitung von Niederschlagswasser, das ansonsten versickern würde, und zu Lärmemissionen durch Verkehr, insbesondere in der Bauphase. Demgegenüber steht eine gärtnerische Gestaltung der künftigen Baugrundstücke und eine Abrundung des Ortsbildes. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften, die beim Bau von Einfamilienhäusern bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einzuhalten sind, zu beachten. Die FNP-Änderung enthält weitere Empfehlungen, wie auf die Umweltschutzgüter Rücksicht genommen werden kann.

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut

Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die 85. FNP-Änderung nicht.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen. Die Artenschutzrechtliche Fachprüfung formuliert konkrete Vermeidungsmaßnahmen. So sollten Gehölzstrukturen nur zwischen September und März beseitigt werden. Zudem sollte durch die Baufeldräumung keine temporäre Vegetationsstruktur geschaffen werden, die möglicherweise als Brutplatz angenommen wird. Da es sich lediglich um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, sind diese Vermeidungsmaßnahmen bei konkreten Bauvorhaben oder neuen Bebauungsplanverfahren zu beachten.

10. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung, maßgeblich.

11. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

Von den 11 während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen enthielten 7 Stellungnahmen Anregungen oder Hinweise.

Davon sind keine Anregungen oder Hinweise in den Entwurf der 85. FNP-Änderung mit eingeflossen.

Meschede, den 03.06.2021

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Anlage 1: Umweltschutz Ziele

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / Grundsätze
Mensch einschl. menschliche Gesundheit	Baugesetzbuch	Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 und: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) ▪ Belange des Bildungswesens, und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) ▪ Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2) ▪ Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c) ▪ die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e) ▪ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen europarechtlich geforderten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h) Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz § 1 a Abs. 2, u.a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf notwendiges Maß ▪ landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden
	Baunutzungsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsfunktion der Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen, hier Freizeitlärmrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.) gem. § 1 Abs. 1
	TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiver + passiver Schallschutz im Städtebau ▪ Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebaul. Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte für Dorfgebiete 60 db tags und 50 db nachts
	Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Geruchsmissionen anhand von Immissionswerten/ Maßstab für zulässige Geruchsmissionen

Tiere und Pflanzen / Arten und Biotope	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung, erforderlichenfalls Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1)
	FFH-Richtlinie und VV FFH-RL NRW sowie Vogelschutzrichtlinie (RL 92/43 EWG + RL 79/409 EWG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und Bewahrung bzw. erforderlichenfalls Wiederherstellung ihrer natürlichen Lebensräume ▪ Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (hierzu auch Kap. 4 - Abschnitt 2 BNatSchG)
	Bundesartenschutzverordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Unterschutzstellung der in Anlage 1 und Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten, strenge Unterschutzstellung der in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten. ▪ Verbote in unterschiedl. Art und Weise, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.
	Baugesetzbuch	<p>Insbesondere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ▪ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ▪ die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts ▪ Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG) ▪ Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen

		Vogelschutzgebieten (§ 1 a Abs. 4)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	Bundeswaldgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren, etc.
Boden / Fläche	Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz u. Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten etc. ▪ Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen so weit wie möglich vermeiden ▪ Schutz u. Abwehr vor schädlichen Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlichen Bodenveränderungen u. Altlasten, etc.
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbes. Belange gem. § 1 a Abs. 2: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen dürfen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden ▪ Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden (§ 9)
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Bas. 3 Nr. 2)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere/ Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; gem. § 44 Niederschlagswasser Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers bzw. ortsnahe Einleitung in ein Gewässer
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, vorbeugender Hochwasserschutz etc.
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und naturnahe Gewässer, Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen erhalten; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlagsabflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge
	Baugesetzbuch	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ▪ Vermeidung von Emissionen ▪ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ▪ Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung u. Verringerung von Verkehrsbelastungen etc.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) ▪ Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Baugesetzbuch	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 u. § 1a Abs. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien

		erbarer Energien und Energieeinsparung, Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz und Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels, Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, etc.
	Klimaschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 1) ▪ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 2) ▪ Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3)
Land-schafts-bild, Stadtbild	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft, dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange der Baukultur mit Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5)
	Bundeswaldgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erff. zu mehren etc.
Kultur- und Sach-güter	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Baukultur, Denkmalschutz u. Denkmalpflege
	Denkmalschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmäler, Bodendenkmäler
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)